

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. April 1967

Nummer 12

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
610	7. 3. 1967	Verordnung zur Durchführung des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965	42
90 83	10. 3. 1967	Bekanntmachung des Staatsvertrags über die Vergütung für die Auszahlung der Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären (Versorgungsrenten), an den Schaltern der Deutschen Bundespost	43
97	2. 2. 1967	Verordnung NW TS 3/67 über Tarifierungen für die Beförderung von Zement im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	44
	13. 3. 1967	8. Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12) über die Verlängerung der Verleihung des Rechtes zum Bau und Betrieb der AG Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest	44

610

**Verordnung
zur Durchführung des Bewertungsgesetzes
in der Fassung vom 10. Dezember 1965**

Vom 7. März 1967

Auf Grund des § 80 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (BGBl. I S. 1861) wird verordnet:

§ 1

Die nachstehend aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteile werden abweichend von ihrer Einwohnerzahl nach dem Stand vom 1. Januar 1964 in folgende Gemeindegrößenklassen eingegliedert:

1. Oberfinanzbezirk Düsseldorf

- a) Finanzamtsbezirk Dinslaken
in die Gemeindegrößenklasse über 50 000 bis 100 000 Einwohner
die Gemeinden Dinslaken und Walsum;
- b) Finanzamtsbezirk Kleve
in die Gemeindegrößenklasse über 5 000 bis 10 000 Einwohner
die Gemeinde Materborn;
- c) Finanzamtsbezirk Moers
in die Gemeindegrößenklasse über 50 000 bis 100 000 Einwohner
die Gemeinde Moers;
- d) Finanzamtsbezirk Neuß
in die Gemeindegrößenklasse über 500 000 Einwohner
die Gemeinde Büderich;
- e) Finanzamtsbezirk Opladen
in die Gemeindegrößenklasse über 5 000 bis 10 000 Einwohner
die Gemeinden Bergisch Neukirchen und Witzhelden,
in die Gemeindegrößenklasse über 50 000 bis 100 000 Einwohner
die Gemeinden Langenfeld und Opladen;
- f) Finanzamtsbezirk Solingen-Ost
in die Gemeindegrößenklasse über 10 000 bis 50 000 Einwohner
die Gemeinde Burg a. d. Wupper;
- g) Finanzamtsbezirk Wesel
in die Gemeindegrößenklasse über 5 000 bis 10 000 Einwohner
die Gemeinden Flüren und Obrighoven-Lackhausen,
in die Gemeindegrößenklasse über 50 000 bis 100 000 Einwohner
die Gemeinde Wesel;

2. Oberfinanzbezirk Köln

- a) Finanzamtsbezirk Bonn-Land
in die Gemeindegrößenklasse über 2 000 bis 5 000 Einwohner
die Gemeinden Buschdorf, Gielsdorf, Impekoven und Lessenich;
- b) Finanzamtsbezirk Erkelenz
in die Gemeindegrößenklasse über 5 000 bis 10 000 Einwohner
die Gemeinde Elmt;
- c) Finanzamtsbezirk Euskirchen
in die Gemeindegrößenklasse über 5 000 bis 10 000 Einwohner
die Gemeinde Münstereifel;
- d) Finanzamtsbezirk Geilenkirchen
in die Gemeindegrößenklasse über 5 000 bis 10 000 Einwohner
die Gemeinde Wassenberg;

- e) Finanzamtsbezirk Gummersbach
in die Gemeindegrößenklasse über 5 000 bis 10 000 Einwohner
die Gemeinde Marienbergshausen;
- f) Finanzamtsbezirk Jülich
in die Gemeindegrößenklasse über 5 000 bis 10 000 Einwohner
die Gemeinden Linnich und Dürwiß;
- g) Finanzamtsbezirk Siegburg
in die Gemeindegrößenklasse über 10 000 bis 50 000 Einwohner
die Gemeinde Königswinter;

3. Oberfinanzbezirk Münster

- a) Finanzamtsbezirk Altena
in die Gemeindegrößenklasse über 10 000 bis 50 000 Einwohner
die Gemeinde Neuenrade;
- b) Finanzamtsbezirk Bielefeld-Stadt
in die Gemeindegrößenklasse über 5 000 bis 10 000 Einwohner
die Gemeinde Gartnisch;
- c) Finanzamtsbezirk Bünde (Westfalen)
in die Gemeindegrößenklasse über 10 000 bis 50 000 Einwohner
die Gemeinde Ennigloh;
- d) Finanzamtsbezirk Detmold
in die Gemeindegrößenklasse über 2 000 bis 5 000 Einwohner
die Gemeinden Jerxen-Orbke, Pivitsheide V. H. und Remmighausen,
in die Gemeindegrößenklasse über 5 000 bis 10 000 Einwohner
die Gemeinden Hiddesen und Bad Meinberg;
- e) Finanzamtsbezirk Gelsenkirchen-Nord
in die Gemeindegrößenklasse über 50 000 bis 100 000 Einwohner
die Gemeinde Westerholt;
- f) Finanzamtsbezirk Hagen
in die Gemeindegrößenklasse über 2 000 bis 5 000 Einwohner
die Gemeinden Asbeck, Berge und Esborn,
in die Gemeindegrößenklasse über 5 000 bis 10 000 Einwohner
die Gemeinde Wengern;
- g) Finanzamtsbezirk Hattingen-Ruhr
in die Gemeindegrößenklasse über 50 000 bis 100 000 Einwohner
die Gemeinde Welper,
in die Gemeindegrößenklasse über 100 000 bis 200 000 Einwohner
die Gemeinde Hattingen;
- h) Finanzamtsbezirk Höxter
in die Gemeindegrößenklasse über 10 000 bis 50 000 Einwohner
die Gemeinde Bad Driburg;
- i) Finanzamtsbezirk Lippstadt
in die Gemeindegrößenklasse über 2 000 bis 5 000 Einwohner
die Gemeinde Cappel;
- j) Finanzamtsbezirk Lüdinghausen
in die Gemeindegrößenklasse über 5 000 bis 10 000 Einwohner
die Gemeinde Stockum;
- k) Finanzamtsbezirk Münster-Land
in die Gemeindegrößenklasse über 5 000 bis 10 000 Einwohner
die Gemeinde Telgte-Stadt;

in die Gemeindegrößenklasse über 50 000 bis 100 000 Einwohner

von der Gemeinde Angelmöde der Gemeindeteil Angelmöde-West (Flur 3 und 4 der Gemarkung Angelmöde) und von der Gemeinde St. Mauritz der Gemeindeteil, der begrenzt wird durch: Mondstraße — Wolbecker Straße — Umgehungsbahn — Warendorfer Straße;

l) Finanzamtsbezirk Paderborn

in die Gemeindegrößenklasse über 10 000 bis 50 000 Einwohner
die Gemeinde Bad Lippspringe;

m) Finanzamtsbezirk Recklinghausen

in die Gemeindegrößenklasse über 5 000 bis 10 000 Einwohner
die Gemeinden Altendorf-Ulfkotte, Henrichsburg und Horneburg,
in die Gemeindegrößenklasse über 10 000 bis 50 000 Einwohner
die Gemeinde Polsum;

n) Finanzamtsbezirk Schwelm

in die Gemeindegrößenklasse über 2 000 bis 5 000 Einwohner
die Gemeinden Hiddinghausen und Linderhausen;

o) Finanzamtsbezirk Siegen

in die Gemeindegrößenklasse über 2 000 bis 5 000 Einwohner
die Gemeinden Birlenbach, Buchen, Bürbach, Deuz, Holzhausen, Niederdielfen, Niederdresselndorf, Niederndorf, Niedersetzen, Oberdresselndorf, Oberfischbach, Obernetphen, Oberschelden, Osthelden, Seelbach, Sohlbach, Trupbach, Wiederstein, Würgendorf und Zeppenfeld,

in die Gemeindegrößenklasse über 5 000 bis 10 000 Einwohner

die Gemeinden Allenbach, Altenseelbach, Büschergrund, Eurbach, Dreis-Tiefenbach, Eisern, Freudenberg, Gosenbach, Hadem, Helberhausen, Hilchenbach, Müsen, Neunkirchen, von der Gemeinde Obersdorf der Ortsteil Rödgen, die Gemeinden Salchendorf, Struthütten, Vormwald und Wahlbach,

in die Gemeindegrößenklasse über 10 000 bis 50 000 Einwohner

die Gemeinden Buschhütten, Dahlbruch, Dillnhütten, Eichen, Eiserfeld, Fellinghausen, Ferndorf, Kaan-Marienborn, Kredenbach, Kreuztal, Krombach, Littfeld und Niederschelden,

in die Gemeindegrößenklasse über 50 000 bis 100 000 Einwohner

die Gemeinde Siegen.

§ 2

§ 1 ist anzuwenden, wenn bei der Ermittlung des Einheitswerts die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964 zugrunde zu legen sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1967

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Wertz

— GV. NW. 1967 S. 42.

90
83

**Bekanntmachung
des Staatsvertrags über die Vergütung
für die Auszahlung der Renten nach dem
Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das
Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären
(Versorgungsrenten), an den Schaltern der
Deutschen Bundespost**

Vom 10. März 1967

Der Landtag hat am 28. Februar 1967 dem zwischen der Deutschen Bundespost und dem Land Nordrhein-Westfalen abgeschlossenen Staatsvertrag über die Vergütung für die Auszahlung der Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären (Versorgungsrenten), an den Schaltern der Deutschen Bundespost vom 28. September/12. Oktober 1966 zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekanntgemacht.

Anlage

Düsseldorf, den 10. März 1967

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

Anlage

**Staatsvertrag
über die Vergütung für die Auszahlung der Renten nach
dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das
Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären
(Versorgungsrenten),
an den Schaltern der Deutschen Bundespost**

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Finanzminister — im folgenden Land genannt —, und der Deutschen Bundespost, vertreten durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, wird folgendes Abkommen geschlossen:

§ 1

Die Deutsche Bundespost erhält für die Auszahlung der Versorgungsrenten an ihren Schaltern vom Land eine Vergütung von 0,37 DM für jeden Zahlfall.

§ 2

Das Land berechnet monatlich aus der Zahl der Versorgungsrenten, die zur Auszahlung an den Schaltern der Deutschen Bundespost im folgenden Monat angewiesen werden, und der Vergütung nach § 1 die Gesamtvergütung, die es bis zum 26., im Februar bis zum 24., auf das Konto der Generalpostkasse Bonn Nr. 10/199 bei der Deutschen Bundesbank in Frankfurt/Main überweist.

§ 3

Die Vergütung nach § 1 wird für alle Zahlfälle nach dem 31. Dezember 1964 gewährt.

§ 4

Das Abkommen kann durch das Land und den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit ungerader Jahreszahl, erstmals zum 31. Dezember 1967, gekündigt werden.

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 28. September 1966

(L.S.)

Pütz

Für die Deutsche Bundespost

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen

Bonn, den 12. Oktober 1966

(L.S.)

Stücklen

— GV. NW. 1967 S. 43.

97

**Verordnung NW TS 3/67
über Tarifentfernungen für die Beförderung von
Zement im allgemeinen Güternahverkehr
mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen**

Vom 2. Februar 1967

Auf Grund des § 84 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1964 (BGBl. I S. 345), und der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem GüKG vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1966 (BAnz. Nr. 140 vom 30. Juli 1966), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Bei der Beförderung von Zement im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Abs. 1 GüKG) von den Herstellerwerken und Umschlaganlagen sind im Lande Nordrhein-Westfalen abweichend von § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 GNT für die Frachtberechnung Tarifentfernungen anzuwenden, die nach folgenden Grundsätzen zu bilden sind:

1. Die Tarifentfernung ist über die kürzeste, verkehrsübliche Straßenverbindung über Bundesautobahnen, Bundesstraßen oder Landstraßen I. Ordnung, über Landstraßen II. Ordnung nur für Zubringerverbindungen zu ermitteln.
2. Ausgangspunkt für die Entfernungsermittlung ist der Standort des Herstellerwerkes oder der Umschlaganlage. Bei mehreren Herstellerwerken an einem Abgangsort gilt als Ausgangspunkt die Ortsmitte.
3. Endpunkt für die Entfernungsberechnung ist die Ortsmitte des Empfangsortes.
4. Die nach 1. bis 3. ermittelte Entfernung erhöht sich bei Empfangsorten von
 - mehr als 50 000 Einwohnern um 2 km,
 - mehr als 100 000 Einwohnern um 3 km.

Bei den Städten

Aachen	Herne	Remscheid
Bochum	Köln	Recklinghausen
Castrop-Rauxel	Krefeld	Rheydt
Dortmund	Leverkusen	Solingen
Düsseldorf	Marl	Wattenscheid
Duisburg	Mönchengladbach	Witten
Essen	Mülheim a. d. Ruhr	Wuppertal
Gelsenkirchen	Neuß	
Hagen i. W.	Oberhausen	

ist die Entfernung vom Ausgangspunkt in alle Stadtbezirke ohne Erhöhung nach Satz 1 zu ermitteln und hieraus eine Durchschnittsentfernung zu bilden.

5. Die Tarifentfernung innerhalb von Orten — Ortsentfernung —, in denen ein oder mehrere Herstellerwerke oder Umschlaganlagen ihren Standort haben, ist als Durchschnittsentfernung zu bilden. Diese Durchschnittsentfernung ist das Mittel aus den Einzelentfernungen vom jeweiligen Standort zu allen Stadtbezirken, sofern sich aus der geographischen Struktur nicht etwas anderes ergibt.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 GüKG in Verbindung mit § 1 Nr. 7 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch die Sicherstellungsgesetze vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 920, 927, 938 und 1225) geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Februar 1967

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Gleitze

— GV. NW. 1967 S. 44.

8. Nachtrag

**zur Urkunde vom 31. Dezember 1958
(GV. NW. 1959 S. 12) über die Verlängerung der
Verleihung des Rechtes zum Bau und Betrieb der
AG Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest**

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die AG Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Schienen-Personenverkehrs auf den Streckenabschnitten

Neheim-Hüsten Erlenbruch — Arnsberg (Westf.) Süd
und Hamm Stadt — Lippborg.

Insoweit treten die in der Urkunde vom 31. Dezember 1958 und den hierzu ergangenen Nachträgen enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. März 1967

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Schäfer

— GV. NW. 1967 S. 44.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.